



5 StR 106/06

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. Juli 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr u. a.

hier: Revision des Angeklagten

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 2006
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 23. Juni 2005 wird mit der Maßgabe als unbegründet nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen, dass im Fall II.27 der Urteilsgründe (Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr durch Entgegennahme von insgesamt 21.000 DM vom Zeugen Mö. im Zeitraum Sommer/Herbst 2001) eine Einzelfreiheitsstrafe von zehn Monaten und im Fall II.35 der Urteilsgründe (Einkommensteuerhinterziehung im Veranlagungszeitraum 1999) eine Einzelfreiheitsstrafe von acht Monaten festgesetzt wird (vgl. die Antragsschrift der Bundesanwaltschaft).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Häger Raum

Brause Schaal